

**Tabelle der Entgelte für
Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial-
und des Erziehungsdienstes und für medizinische
Hilfsberufe**

(monatlich in Euro)

Gültig ab 1. Mai 2004

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratenzuschlag
des Sozialarbeiters	1.393,16	67,60
des Sozialpädagogen	1.393,16	67,60
des Heilpädagogen	1.393,16	67,60
der pharm.-techn. Assistentin	1.184,09	64,42
des Erziehers	1.184,09	64,42
der Kinderpflegerin	1.131,25	64,42
des Masseurs und med. Bademeisters	1.131,25	64,42
des Rettungsassistenten	1.131,25	64,42

Stunden- und Überstundenentgelte sowie Zeitzuschläge für Praktikanten(innen)

nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i.V.m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)

(Spalten 2 bis 11 - Euro-Beträge je Arbeitsstunde)

Gültig ab 1. Mai 2004

Praktikanten(innen) mit Entgelt von monatlich Euro	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Unter- abs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. aa BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c D.-buchst. bb BAT)	Zeitzuschlag Vorfeiertage Freizeitausgleich Satz 2 E Ostern, Pfingsten (D.-buchst.a)
					ohne Freizeit- ausgleich	bei Freizeit- ausgleich		

West

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.131,25	6,76	8,45	1,69	1,69	9,13	2,37	10,14	3,38	1,
1.184,09	7,07	8,84	1,77	1,77	9,54	2,47	10,61	3,54	1,
1.393,16	8,32	9,98	1,66	2,08	11,23	2,91	12,48	4,16	2,
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt						1,28 Euro			
Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt						0,64 Euro			

Anmerkung:

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft nach § 8 Abs. 1 TV Prakt i.V.m. § 15 Abs. 6 a und 6 b BAT; das Überstundenentgelt wird für die nach bestimmten Vomhundertsätzen ermittelte Arbeitszeit gezahlt.